

Anlage 7 zur Sitzungsvorlage DS 2016/112

Bebauungsplan " Abteistraße 4 und 4/2"

als Ergänzung zur Anlage 5.2

Die in der Anlage 5.2 zum Satzungsbeschluss abgedruckten Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart, Städtebauliche Denkmalpflege (RPS) und die sich auf diese beziehenden Abwägungsvorschläge sind mit dem Schreiben (E-Mail) von Herrn Thiem (RPS) vom 26.04.2016 in Teilen hinfällig.

Lediglich der Belang in Bezug auf die Größe bzw. Ausdehnung des Baufters zwischen Abteistraße 4/2 und 2/5 bleibt weiterhin bestehen. An dem diesbezüglichen Abwägungsvorschlag wird weiterhin festgehalten. Die Detailabstimmung in Bezug auf diesen Belang erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.

Jäger Maria (Stadtplanungsamt)

Von: Thiem, Wolfgang (RPS) [Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de]
Gesendet: Dienstag, 26. April 2016 09:50
An: Rothenhäusler Reinhard (Architektur und Gebäudemanagement)
Cc: Goer, Prof. Dr. Michael (RPS); Butenuth, Janine (RPS); Zimdars, Dr. Dagmar (RPS); Wilhelm, Dr. Johannes (RPS); Ruhland, Dr. Michael (RPS); Hahn, Dr. Martin (RPS); Wälder, Helmut (RPT); Jäger Maria (Stadtplanungsamt); Bastin Dirk (Bürgermeister)
Betreff: Erneute förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4a(3) i.V.m. § 4(2) BauGB - BPlan "Abteistraße 4 und 4/2"

Sehr geehrter Herr Rothenhäusler,

Unter Verweis auf das Schreiben von Herrn Prof. Dr. Goer an Herrn Bürgermeister Bastin vom 23.04.2016 (Az: Abt. 83.1 Ravensburg-Weißenau, Abteistraße 4 Arkadengebäude) werden die mit Schreiben vom 08.04.2016 und vom 13.04.2016 vorgetragenen Bedenken bezüglich des o.g. Bebauungsplanes zurückgezogen. Im Wesentlichen wurden die Festsetzungen gemäß den bisherigen Absprachen getroffen. Dies betrifft auch die Hinweise bezüglich der Anbauzonen und Dachaufbauten. Ob und wo eventuell Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen möglich sind, wird sicherlich im Baugenehmigungsverfahren mit Frau Butenuth geklärt werden können.

Lediglich in Bezug auf das neue Baufenster zwischen Abteistraße 4/2 und 2/5 werden noch Bedenken vorgetragen. Zwar hat man hier - wie in der Mail vom 13.04. dargestellt - die maximal mögliche Gebäudehöhe von 430,2 Meter über NN auf 428,50 Meter über NN reduziert, doch die Größe bzw. Ausdehnung des Baufensters blieb gleich. Vereinbart war nach Auskunft von Frau Butenuth eine maximal eingeschossige Bebauung mit einer geringeren Flächenausdehnung. Sofern mit der aktuellen maximal möglichen Höhenfestsetzung von 428,50 Meter über NN eine maximal eingeschossige Bebauung gesichert wird, bestehen diesbezüglich keine Bedenken. Nach wie vor Bedenken werden aber bezüglich der Größe des Baufensters vorgetragen. Um hier einen Konsens zu erreichen, bitten wir darum, den genauen Verlauf der Baugrenzen bzw. Baulinien mit der zuständigen Gebietsreferentin Frau Butenuth abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem
Städtebauliche Denkmalpflege

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.2 - Denkmalkunde
Tel: 07071/757-2473
Fax: 07071/757-2431
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen
E-Mail: Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de
Internet: www.denkmalpflege-bw.de